

Wahlordnung der Fachschaft Psychologie

§1 Grundlage

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Studierenden der Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge Psychologie an der Universität Potsdam. Sie bilden die Fachschaft Psychologie.

§2 Wahlgrundsätze

1. Der Fachschaftsrat der Fachschaft Psychologie wird von den Mitgliedern der Fachschaft Psychologie in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft Psychologie.

§3 Wahltermin und Amtszeit

1. Die Amtszeit des Fachschaftsrates gilt jeweils für ein Jahr.
2. Die Wahl des Fachschaftsrates soll in den ersten vier Wochen des Vorlesungszeitraum des Wintersemesters stattfinden.

§4 Wahlsystem

1. Jeder Wählende hat so viele möglichen Stimmen, wie es KandidatInnen gibt, die sich zur Wahl aufgestellt haben. Es gibt also weder eine Mindest- noch eine Maximalstimmenzahl.
2. Mehrere Stimmen auf einen Kandidaten/eine Kandidatin zu vereinen ist nicht erlaubt.
3. Gewählt sind die KandidatInnen, die von min. 25 % der WählerInnen eine Stimme bekommen haben

§5 Wahlausschuss

1. Vor den Wahlen ist durch den Fachschaftsrat aus der Mitte der Fachschaft ein Wahlausschuss zu bilden, dem die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Fachschaftsrat obliegt. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Wahlkandidat:innen sein. Bei einer Kandidatur scheidet der Bewerber aus dem Wahlausschuss aus. Der Wahlausschuss bestimmt ein:e Wahlleiter:in.

§6 Wahlausschreibung

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen zum Fachschaftsrat rechtzeitig aus; die Wahlbekanntmachung ist innerhalb der humanwissenschaftlichen Fakultät zu veröffentlichen.
2. Die Wahlbekanntmachung informiert über Zeitpunkt, Ort und sonstige Modalitäten der Wahl. Die Wahl findet in den Räumlichkeiten des Campus Golm statt. Sie muss die in § 12 Abs. 2 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam aufgeführten Hinweise enthalten.
3. Mehrere Wahltage sind zulässig.
4. Die Wahlausschreibung soll mindestens drei Wochen vor dem Wahldatum erfolgen.

§7 Wahlvorschläge

1. Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt schriftlich oder per E-Mail an das elektronische Postfach des FSR-Psychologie. Sie ist spätestens drei Tage vor der Wahl dem Wahlausschuss zuzuleiten; sie muss Namen und Vornamen des:der Kandidat:in enthalten.
2. Der Wahlausschuss kann eine Verlängerung der Zuleitungsfrist der Wahlvorschläge beschließen.
3. Die Wahlvorschläge müssen rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht werden.

§8 Ergebnisfestellung

1. Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlausschuss öffentlich die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen fest.
2. Gehen auch nach Verlängerung der Zuleitungsfrist keine Kandidaturen ein oder ist niemand gewählt, finden Neuwahlen statt, bis ein neuer Fachschaftsrat gewählt ist. Die Regelungen der ordentlichen Wahl finden entsprechende Anwendung. Bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl eines neuen Fachschaftsrates ist der aktive Fachschaftsrat geschäftsführend im Amt; der Wahlausschuss hat die Organisationskompetenz bis dahin geschäftsführend inne.

§9 Veröffentlichung der Wahlergebnisse

1. Der Wahlausschuss gibt die Ergebnisse der Wahl öffentlich bekannt. Er benachrichtigt ferner schriftlich die gewählten Mitglieder des neuen Fachschaftsrates.
2. Die Bekanntmachung der Wahl soll innerhalb von 48 Stunden nach der Wahl stattfinden.

§10 Anfechtungsfrist

1. Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses angefochten werden. Eine Anfechtung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss. Als Gründe kommen nur die in § 21 Abs. 2 der Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft genannten in Betracht.

§11 Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft

1. Diese Wahlordnung ist im Zweifel im Sinne der Bestimmungen der Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Potsdam Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft auszulegen.

§ 14 Änderungen der Wahlordnung

1. Die Vollversammlung kann Veränderungen dieser Wahlordnung vornehmen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaft.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Wahlordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren frühere Beschlüsse der Vollversammlung, die der Regelung der Wahlen zum Fachschaftsrat dienten, ihre Gültigkeit.